

Aktuelles aus der Gesetzgebung und Rechtsprechung

Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Finanzverwaltung äußert sich zur Behandlung von Zuzahlungen zum Firmenwagen

Darf ein Arbeitnehmer seinen **Firmenwagen auch privat nutzen**, muss er diesen geldwerten Vorteil als Arbeitslohn versteuern. Leistet er eine **Zuzahlung für die Privatnutzung**, stellt sich die Frage, inwiefern diese den geldwerten Vorteil mindert. Das Bundesfinanzministerium hat hierzu in einem aktuellen Schreiben Stellung genommen.

Nutzungsentgelt

Zahlt der Arbeitnehmer an den Arbeitgeber für die **außerdienstliche Nutzung** (private Fahrten, Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte sowie Familienheimfahrten bei doppelter Haushaltsführung) ein laufendes Entgelt – **sogenanntes Nutzungsentgelt** –, mindert dieses den geldwerten Vorteil.

Dabei kommt es nicht darauf an, ob das Nutzungsentgelt **pauschal oder nach der tatsächlichen Pkw-Nutzung** bemessen wird. Handelt es sich um eine Pauschale, ist es darüber hinaus unerheblich, wie der Arbeitgeber das pauschale Nutzungsentgelt kalkuliert.

Nach dem Verwaltungsschreiben muss das Nutzungsentgelt **arbeitsvertraglich** oder aufgrund einer anderen **arbeits- oder dienstrechtlichen Rechtsgrundlage** vereinbart worden sein, wobei drei Ausgestaltungen möglich sind:

- nutzungsunabhängiger pauschaler Betrag (**z.B. Monatspauschale**),
- ein an den gefahrenen Kilometern ausgerichteter Betrag (**z.B. Kilometerpauschale**) oder
- Übernahme der **Leasingraten**.

Beispiel: A erhält von seinem Arbeitgeber einen Dienstwagen auch zur privaten Nutzung sowie für seine Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte. Nach der **pauschalen Methode** (1 %-Regel für die Privatnutzung sowie 0,03 %-Regel für die Fahrten zur Arbeitsstätte) beträgt der geldwerte Vorteil für den Monat Juli 300 EUR. Sofern A eine monatliche Pauschale von 50 EUR zahlen muss, verringert sich der Lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtige Sachbezug auf 250 EUR.

Hinweis: Würde der Arbeitgeber den geldwerten Vorteil nach der **individuellen Methode** (Fahrtenbuch) ermitteln, ist der individuelle Nutzungswert um das pauschale Nutzungsentgelt zu kürzen.

Abgabetermin

für den Termin 12.8.2013 = 12.8.2013 (UStVA, LStAnm)

Zahlungstermin

bei **Barzahlung**
für den Termin 12.8.2013 = 12.8.2013 (UStVA, LStAnm)

für den Termin 15.8.2013* = 15.8.2013* (GewStVz, GrundStVz)

bei **Scheckzahlung**
muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen

Zahlungs-Schonfrist

bei **Überweisungen**
für den Termin 12.8.2013 = 15.8.2013* (UStVA, LStAnm)

für den Termin 15.8.2013* = 19.8.2013 (GewStVz, GrundStVz)

* In Bayern (bei Gemeinden mit überwiegend katholischer Bevölkerung) und im Saarland jeweils einen Tag später.

Verbraucherpreisindex (BRD)

(Veränderung gegenüber Vorjahr)

5/12	10/12	1/13	5/13
+ 2,0 %	+ 2,0 %	+ 1,7 %	+ 1,5 %

Übernahme einzelner Kraftfahrzeugkosten

Übernimmt der Arbeitnehmer hingegen **einzelne Kfz-Kosten** (z.B. Treibstoff, Wagenwäsche, Versicherungsbeiträge), wird der Sachbezugswert bei der pauschalen Nutzungswertmethode **nicht gemindert**.

Dies gilt für **ab dem 1.7.2013** verwirklichte Sachverhalte auch dann, wenn

- der Arbeitgeber zunächst die Kosten verauslagt und sie dem Arbeitnehmer später **weiterberechnet** oder
- der Arbeitnehmer pauschale Abschläge leistet, die später **nach den tatsächlichen Kfz-Kosten abgerechnet werden**.

Hinweis: Bei der **Fahrtenbuchmethode** fließen die vom Arbeitnehmer selbst getragenen individuellen Pkw-Kosten von vornherein **nicht in die Gesamtkosten** ein und erhöhen somit nicht den individuellen Nutzungswert. Somit ist der geldwerte Vorteil anhand der (niedrigeren) Gesamtkosten zu ermitteln.

Für Unternehmer

Vorsteuerabzug: Neues zur Rückwirkung von Rechnungsberichtigungen

Der Europäische Gerichtshof hat die mögliche **vorsteuerwirksame Rückwirkung einer Rechnungsberichtigung** in einem belgischen Verfahren bestätigt. Nach der Urteilsbegründung scheint diese Möglichkeit **in zeitlicher Hinsicht** aber nur dann zu bestehen, wenn die Rechnungskorrektur der Finanzbehörde **vor dem Erlass einer ablehnenden Entscheidung** über die beanstandete Rechnung zugeht.

Zum Hintergrund

Versagt das Finanzamt den Vorsteuerabzug z.B. bei einer Außenprüfung, weil die Rechnung **unvollständig oder inhaltlich unzutreffend** ist, kann dies mitunter zu hohen Nachzahlungszinsen führen. Nach bisheriger Sichtweise wirkt eine Rechnungskorrektur nämlich nicht zurück, mit der Folge, dass der Vorsteuerabzug erst in dem **Voranmeldungszeitraum** zulässig ist, in dem der Leistungsempfänger eine berichtigte Rechnung erhält.

Im Hinblick auf eine Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs aus dem Jahr 2010 wird derzeit allerdings kontrovers diskutiert, ob Rechnungsberichtigungen eine **zinswirksame Rückwirkung** entfalten können. Endgültig entschieden ist diese praxisrelevante Frage zwar noch nicht, aber aus einem Beschluss des Bundesfinanzhofs aus

Zuzahlungen zu den Pkw-Anschaffungskosten

Nicht im aktuellen Schreiben des Bundesfinanzministeriums geregelt, aber dennoch praxisrelevant, ist die Behandlung von **Zuzahlungen zu den Anschaffungskosten des Firmenwagens**.

Nach den Lohnsteuerrichtlinien können etwaige Zuzahlungen des Arbeitnehmers **im Zahlungsjahr** auf den privaten Nutzungswert angerechnet werden. Bei der Fahrtenbuchmethode gilt dies jedoch nur, wenn die für die Ermittlung der Abschreibungen maßgebenden Anschaffungskosten nicht um die Zuschüsse gemindert worden sind. Nach der Anrechnung im Zahlungsjahr **verbleibende Zuschüsse können in den Folgejahren** angerechnet werden.

Hinweis: Eine Verrechnung in den Folgejahren ist nur möglich, **solange kein Fahrzeugwechsel erfolgt ist**.

BMF-Schreiben vom 19.4.2013, Az. IV C 5 - S 2334/11/10004, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 131337

Für alle Steuerpflichtigen

Dichtheitsprüfungen von Abwasserleitungen als steuerbegünstigte Handwerkerleistungen?

Die Oberfinanzdirektion Münster hat aktuell auf ein Urteil des Finanzgerichts Köln (Revision anhängig) hingewiesen, wonach Aufwendungen für eine **Dichtheitsprüfung der privaten Abwasserleitung als steuerbegünstigte Handwerkerleistung** berücksichtigt werden können.

Nach der Meinung der Finanzverwaltung sind derartige Aufwendungen indes nicht begünstigt, da es sich bei der Prüfung **nicht um eine Renovierungs-, Erhaltungs- oder Modernisierungsmaßnahme** handelt. Nur soweit als Folge von Dichtheitsprüfungen Reparaturmaßnahmen an den privaten Abwasserleitungen anfallen, soll die Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen zulässig sein.

Zum Hintergrund: Für die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen erhalten Steuerpflichtige **eine Steuerermäßigung in Höhe von 20 %** der Aufwendungen (nur Lohnkosten), höchstens jedoch 1.200 EUR im Jahr.

OFD Münster vom 3.5.2013, akt. Kurzinfo ESt 20/2010, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 131662; FG Köln, Urteil vom 18.10.2012, Az. 14 K 2159/12, Rev. BFH Az. VI R 1/13

Für Unternehmer und Vereine

Checkliste zur SEPA-Einführung

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie hat auf seiner Homepage auf eine Checkliste hingewiesen, die bei der **SEPA-Umstellung (SEPA = Single Euro Payments Area)** Unterstützung bieten soll. Die Checkliste kann unter www.iww.de/s1282 kostenlos heruntergeladen werden.

Zum Hintergrund: Der einheitliche Euro-Zahlungsverkehrsraum SEPA ist seit 2008 für Überweisungen und seit 2009 für Lastschriften nutzbar, bislang parallel zu den nationalen Zahlungssystemen. Mit der **Abschaltung der nationalen Zahlungssysteme zum 1.2.2014** wird demnächst der endgültige Schritt zu SEPA vollzogen werden. Für Unternehmen und andere Organisationen (wie z.B. Vereine) bringt dies unter Umständen einen **erheblichen Umstellungsaufwand** mit sich.

Mitteilung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie „Checkliste zur SEPA-Einführung“

dem letzten Jahr sind nach den Ausführungen in der Fachliteratur **zumindest Tendenzen ersichtlich**.

Danach könnte eine Rückwirkung zumindest dann zulässig sein, wenn die später korrigierte Ursprungsrechnung bereits die **wichtigen Rechnungspflichtmerkmale** enthält. Dabei handelt es sich um Angaben zum Rechnungsaussteller, zum Leistungsempfänger, zur Leistungsbeschreibung, zum Entgelt und zur gesondert ausgewiesenen Umsatzsteuer.

Hinweis: Da zu der Rückwirkung von Rechnungsberichtigungen ein **Revisionsverfahren** vor dem Bundesfinanzhof anhängig ist, können geeignete Fälle vorerst offengehalten werden.

EuGH-Urteil vom 8.5.2013, Rs. C-271/12, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 131794; EuGH-Urteil vom 15.7.2010, Rs. C-368/09; BFH, Beschluss vom 20.7.2012, Az. V 82/11; anhängiges Verfahren unter Az. XI R 41/10

Für Unternehmer

Verpflegungspauschale: Dreimonatsfrist auch bei unterbrochener Auswärtstätigkeit

Bei einer Auswärtstätigkeit ist der Abzug von Verpflegungsmehraufwendungen auf **die ersten drei Monate der Auswärtstätigkeit** beschränkt. Nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs gilt diese Regelung auch, wenn ein selbstständiger Unternehmensberater über Monate hinweg wöchentlich (**nur zwei bis vier Arbeitstage**) im Betrieb eines Kunden tätig wird und die Beratungsaufträge kurzfristig immer wieder aufs Neue vereinbart werden.

Der Bundesfinanzhof ist nämlich nicht der Meinung, dass die Auswärtstätigkeit **gänzlich ununterbrochen** bzw. in jeder Woche durchgehend an fünf Arbeitstagen ausgeübt werden muss, damit die Dreimonatsfrist Anwendung findet.

Darüber hinaus sind **vorübergehende Unterbrechungen** der Auswärtstätigkeit (Wochenendheimfahrten, einzelne Arbeitstage im heimischen Büro, kurzfristige Auswärtstätigkeiten in anderen Orten, Krankheits- und Urlaubszeiten) unschädlich für den Ablauf der Dreimonatsfrist und führen somit nicht zu einem Neubeginn der Frist. Erst bei einer **Unterbrechung von mindestens vier Wochen** beginnt eine neue Dienstreise und damit eine neue Dreimonatsfrist, in der Verpflegungsmehraufwand geltend gemacht werden kann.

Praxishinweis

Durch die Reform des steuerlichen Reisekostenrechts wird die Unterbrechung von mindestens vier Wochen **ab 2014 gesetzlich vorgegeben**. Da eine reine **zeitliche Unterbrechungsregel** eingeführt wurde, ist es im neuen Recht unerheblich, aus welchem Grund (z.B. Krankheit, Urlaub, Tätigkeit an einer anderen Tätigkeitsstätte) die Tätigkeit unterbrochen wird.

Hinweis: Nach den derzeit gültigen Lohnsteuerrichtlinien hat eine **urlaubs- oder krankheitsbedingte Unterbrechung** bei derselben Auswärtstätigkeit keinen Einfluss auf den Ablauf der Dreimonatsfrist.

BFH-Urteil vom 28.2.2013, Az. III R 94/10, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 131587; Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts, BGBl I 2013, S. 285

Für alle Steuerpflichtigen

Außergewöhnliche Pkw-Kosten neben der Entfernungspauschale abzugsfähig?

Seit Einführung der Entfernungspauschale (ab dem Veranlagungszeitraum 2001) haben sich schon viele Finanzgerichte mit dem **Umfang der Abgeltungswirkung** befasst. In einem aktuellen Urteil hat sich das Finanzgericht Niedersachsen nun gegen die bisherige Rechtsprechung gestellt und entschieden, dass **außergewöhnliche Kfz-Kosten** nicht mit dem Ansatz der Entfernungspauschale abgegolten sind.

Der entschiedene Fall

Im Streitfall hatte ein Steuerpflichtiger auf dem Weg von seinem Wohnort zur Arbeitsstelle **statt Diesel Benzin in seinen Pkw eingefüllt**. Kurze Zeit nach Fortsetzung der Fahrt bemerkte er das Unglück und fuhr zu einer nahe gelegenen Werkstatt, die den Motorschaden reparierte. Da die Versicherung eine Kostenersatzung wegen der Sorgfaltspflichtverletzung verweigerte, beantragte er in seiner Steuererklärung den **Abzug der Reparaturkosten als Werbungskosten**. Dies lehnte das Finanzamt jedoch ab, da neben der Entfernungspauschale nur Unfallkosten als Werbungskosten abzugsfähig seien. Der hiergegen eingelegten Klage gab das Finanzgericht Niedersachsen überraschend statt.

Anmerkungen und Praxishinweise

Mit dieser Entscheidung stellt sich das Finanzgericht Niedersachsen sowohl gegen die bisherige Rechtsprechung der Finanzgerichte als auch gegen die Handhabung der Verwaltung, die als Abzug von außergewöhnlichen Kfz-Kosten neben der Entfernungspauschale **lediglich Unfallkosten** zulässt. Demgegenüber beschränkt das Finanzgericht

Niedersachsen die Abgeltungswirkung der Entfernungspauschale **auf gewöhnliche, laufende Kfz-Kosten**.

Im Ergebnis stellen die Richter im Wege der Gesetzesauslegung die Rechtslage wieder her, die **vor Einführung der Entfernungspauschale** bestand. Danach waren neben der früheren Kilometerpauschale auch außergewöhnliche Wegekosten (**z.B. Motorschaden, Diebstahl, Unfall**) als Werbungskosten abzugsfähig. Nach Überzeugung des Finanzgerichts Niedersachsen entspricht allein diese Auslegung dem Willen des Gesetzgebers, der bei der Einführung der Entfernungspauschale **keine Schlechterstellung** gegenüber der vorherigen Rechtslage bewirken wollte.

Wie nicht anders zu erwarten, hat die Finanzverwaltung gegen dieses Urteil **Revision eingelegt**, die inzwischen beim Bundesfinanzhof anhängig ist. Somit wird der Bundesfinanzhof bald Gelegenheit haben, sich mit der **Abgeltungswirkung der Entfernungspauschale** für Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zu befassen. Ob er sich dabei der Meinung des Finanzgerichts Niedersachsen anschließen wird, darf zumindest bezweifelt werden.

FG Niedersachsen, Urteil vom 24.4.2013, Az. 9 K 218/12, Rev. BFH Az. VI R 29/13, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 131657

Für Vermieter

Werbungskostenabzug auch bei veruntreuter Instandhaltungsrücklage durch den Hausverwalter

Veruntreute Instandhaltungsrücklagen durch den Hausverwalter können beim Vermieter als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung berücksichtigt werden – und zwar in dem Jahr, in dem er **erstmals von der Entreichung Kenntnis** erlangt. Mit diesem Urteil verweist das Finanzgericht Rheinland-Pfalz auf die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs, wonach Beiträge zur Instandhaltungsrücklage noch nicht mit der Einzahlung, sondern **erst mit der Verausgabung** durch den Verwalter Werbungskosten darstellen.

Hinweis: Unbeachtlich ist in diesem Zusammenhang, ob der Hausverwalter in der Lage sein wird, die veruntreuten Beträge zu ersetzen. Bei den **Überschusseinkünften** wirken sich Forderungen nämlich nicht aus. Von Bedeutung ist

somit allein, ob und wann der Verwalter die Beträge zurückerstattet. Erst dann fließen dem Steuerpflichtigen **Einnahmen** zu.

FG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 24.1.2013, Az. 6 K 1973/10, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 130984

Für alle Steuerpflichtigen

Herabsetzung der Grunderwerbsteuer bei übernommenen Erwerbsnebenkosten vom Verkäufer

Grundsätzlich trägt der Käufer eines Grundstücks auch die **Erwerbsnebenkosten**. Verpflichtet sich jedoch der Verkäufer dazu, dem Erwerber diese Nebenkosten zu erstatten, **vermindert sich die Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer** um die zu erstattenden Kosten mit Ausnahme der Grunderwerbsteuer selbst. Dies hat der Bundesfinanzhof entschieden.

Der entschiedene Fall

Im Streitfall wurde im Kaufvertrag u.a. geregelt, dass der Verkäufer dem Käufer die **Notargebühren und die Kosten für die Grundbucheintragung** erstatten muss. Nachdem der Käufer die Erstattungszahlung erhalten hatte, beantragte er die Änderung des bestandskräftigen Grunderwerbsteuerbescheids. Sowohl der Einspruch als auch die Klage vor dem Finanzgericht Sachsen blieben erfolglos. Der Bundesfinanzhof hob die Vorentscheidung jedoch auf und verwies die Sache an das Finanzgericht zurück.

Anmerkungen und Praxishinweise

Für die Grunderwerbsteuer ist der **Wert der Gegenleistung die Bemessungsgrundlage**. Sofern der Erwerber die Erwerbsnebenkosten tragen muss, erhöhen sie nicht die Gegenleistung, da er diese Beträge nicht dem Veräußerer und auch **nicht für die Übertragung des Eigentums schuldet**.

Nach Ansicht des Bundesfinanzhofs kann im umgekehrten Fall nichts anderes

gelten. Hier wendet der Erwerber einen Teil des Kaufpreises dafür auf, um einen **Erstattungsanspruch** zu erwerben. Gegenleistung ist aber nur der für den Grunderwerb aufgewendete Teil des Kaufpreises, sodass der vereinbarte Kaufpreis um den Wert des erworbenen Erstattungsanspruchs zu mindern ist. Dabei kann der **Anspruch mit dem Nominalwert bemessen** und direkt vom Kaufpreis abgezogen werden.

Hinweis: Dies gilt jedoch nicht, soweit der Verkäufer dem Erwerber auch die **Grunderwerbsteuer** erstattet, da sie ihre eigene Bemessungsgrundlage nicht beeinflusst. Hier wäre es günstiger, wenn der Käufer die Grunderwerbsteuer selbst trägt und ein geringerer **Kaufpreis** vereinbart wird.

Das Finanzgericht muss nun klären, ob die **bestandskräftig gewordene Steuerfestsetzung** noch geändert werden kann. Hier wird es u.a. darauf ankommen, ob dem Erwerber ein **grobes Verschulden** daran zuzurechnen ist, dass die genaue Zusammensetzung und die Höhe des Erstattungsanspruchs dem Finanzamt erst **nachträglich bekannt geworden sind**.

BFH-Urteil vom 17.4.2013, Az. II R 1/12, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 131766

Für Arbeitnehmer

Häusliches Arbeitszimmer: Kosten trotz Poolarbeitsplatz beim Arbeitgeber abzugsfähig

Das Finanzgericht Düsseldorf hat seine Rechtsprechung aus dem letzten Jahr bestätigt, wonach Arbeitnehmer die Kosten **für ein häusliches Arbeitszimmer** unter Umständen auch dann steuerlich geltend machen können, wenn ihnen beim Arbeitgeber kein fester, sondern ein **Poolarbeitsplatz** zur Verfügung steht.

Stellt das häusliche Arbeitszimmer nicht den **Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung** dar, können die Kosten bis zu 1.250 EUR jährlich als Werbungskosten abgezogen werden, wenn für diese Tätigkeit **kein anderer Arbeitsplatz** zur Verfügung steht. Nach Ansicht des Finanzgerichts Düsseldorf ist ein anderer Arbeitsplatz grundsätzlich jeder Arbeitsplatz, der zur Erledigung büromäßiger Arbeiten geeignet ist, sodass es sich **nicht um einen**

eigenen, räumlich abgeschlossenen Arbeitsbereich handeln muss.

Allerdings muss der Arbeitnehmer für die nötigen Büroarbeiten **jederzeit auf einen für ihn nutzbaren Arbeitsplatz zugreifen können**, so das Finanzgericht. Davon war im Streitfall jedoch nicht auszugehen (hier: drei Arbeitsplätze für acht Betriebsprüfer).

FG Düsseldorf, Urteil vom 23.4.2013, Az. 10 K 822/12 E, Rev. zugelassen, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 131795

Für alle Steuerpflichtigen

Zur Haushaltszugehörigkeit beim Entlastungsbetrag für Alleinerziehende

Alleinstehende Steuerpflichtige können einen **Entlastungsbetrag in Höhe von 1.308 EUR** im Kalenderjahr von der Summe der Einkünfte abziehen, wenn zu ihrem Haushalt mindestens ein Kind gehört, für das ihnen Kindergeld zusteht. Nach der gesetzlichen Regelung ist die **Zugehörigkeit zum Haushalt** anzunehmen, wenn das Kind in der Wohnung des alleinstehenden Steuerpflichtigen **gemeldet** ist. Nach Ansicht des Finanzgerichts Niedersachsen gilt diese Vermutung jedoch nicht, wenn das Kind **tatsächlich in einer anderen Wohnung wohnt**.

In der Literatur wird kontrovers beurteilt, ob die Meldung des Kindes in der Wohnung des Steuerpflichtigen eine **unwiderlegliche Vermutung der Haushaltszugehörigkeit** begründet oder nicht. Nach Ansicht des Finanzgerichts Niedersachsen ist bei einer Meldung des Kindes im Haushalt des Steuerpflichtigen nur **bis zum Beweis des Gegenteils** von einer Haushaltszugehörigkeit auszugehen.

Im Streitfall war die Tochter zwar bei ihrem Vater gemeldet, lebte aber tatsächlich in einer anderen Wohnung. Es kann, so die Richter, nicht richtig sein, dass dem alleinerziehenden Steuerpflichtigen deshalb der Entlastungsbetrag zuerkannt wird, weil seine Tochter ein nach dem Niedersächsischen Meldegesetz unzulässiges Verhalten an den Tag gelegt hat. Es sei nicht Zweck des Entlastungsbetrags, **Verstöße gegen das Melderecht** zu belohnen.

Hinweis: Gegen diese Entscheidung ist die **Revision** beim Bundesfinanzhof anhängig.

FG Niedersachsen, Urteil vom 23.1.2013, Az. 3 K 12326/12, Rev. BFH Az. III R 9/13, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 131661

Haftungsausschluss

Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.